

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 16 (1941)
Heft: 10

Artikel: Die amtlichen Vorschriften für die neue Heizperiode
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Risiko für Schäden an einfrierenden Heizkörpern zu groß und dann müssen die abgestellten Heizkörper schwach erwärmt werden. Am Ausgang des Winters können die leicht geöffneten Heizkörper wieder abgestellt und die so gewonnene Wärme kann der Wohnstube zugeführt werden.

Leider hat sich als unerfreuliche Nebenerscheinung im Heizungssparen (die Einschränkungen im Heizbetrieb sind an und für sich ja schon unerfreulich genug!) da und dort in ungeheizten Zimmern *Feuchtigkeit* gezeigt. Obgleich schon einmal darüber geschrieben wurde, sei hier noch einmal auf die Zusammenhänge hingewiesen. Wo immer sich im Winter an den Außenwänden ungeheizter Zimmer, besonders bei anhaltender Kälte, Feuchtigkeit zeigt, da kann auf Schwitzwasserbildung geschlossen werden. Das Schwitzwasser hat sich durch *Niederschlag von Wohnungsfeuchtigkeit* auf den kalten Wänden gebildet. Zu Zeiten, wo normal geheizt werden konnte, waren die Wände so weit erwärmt, daß sich darauf kein Schwitzwasser bilden konnte. Damit sich unter den heutigen Verhältnissen, bei eingeschränktem Heizbetrieb, kein Schwitzwasser bildet, ist vor allem reichliches Lüften der feuchten Zimmer geboten. Am besten ist es, Durchzug zu machen und nicht die Fenster lange offenzuhalten, weil sich sonst Wände und Böden stark abkühlen. Ferner müssen Küchen- und Badezimmer immer geschlossen sein, damit kein Dampf und keine feuchte Luft in die Zimmer dringen kann.

Die Luftbefeuchter an den Heizkörpern nehme man weg, sie schaden heute nur, da sie die Luft übermäßig feucht machen. Ähnlich ist es mit dem zu reichlichen Gießen von Zimmerpflanzen. Die Wasserlachen in den Untertellern und Schalen haben die gleiche günstige Wirkung auf die Schwitzwasserbildung wie die Luftbefeuchter. Die Gegenmaßnahmen sind im Grunde sehr einfach, man muß nur dafür sorgen, daß die Luft in den ungeheizten Zimmern möglichst trocken ist.

Für viele Mieter ist es schwer faßlich, daß die Feuchtigkeitsspuren auf der Tapete von der Wohnungsluft herkommen sollen, und doch ist es so. Im vergangenen Winter konnte oft beobachtet werden, wie unbewohnte leerstehende Wohnungen vollständig trocken waren, während gleichliegende bewohnte Wohnungen feuchte Wände aufwiesen. Ebenso konnte einwandfrei festgestellt werden, daß die Feuchtigkeiterscheinungen in Wohnungen, wo Kleinkinderwäsche abgehalten wurde, und in solchen mit älteren Leuten, die das reichliche Lüften scheuten, besonders ausgeprägt waren. In beiden Fällen war, bei verschiedenen Ursachen, stark feuchte Wohnungsluft vorhanden, die dann zu Schwitzwasserbildung führte.

Jeder Mieter hat es deshalb gewissermaßen in der Hand, durch geeignete Maßnahmen seine Wohnung auch unter ungünstigen Heizverhältnissen trocken zu halten.

E. H.

Die amtlichen Vorschriften für die neue Heizperiode

Aus der Verfügung Nr. 13 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Raumheizung) vom 27. August 1941.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1940 über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie, in Aufhebung seiner Verfügung Nr. 10 vom 10. Oktober 1940 (AS 56, 1640) über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Raumheizung), verfügt:

Art. 1. Vom 1. April bis zum 31. Oktober, in Höhenlagen von über 600 Meter über Meer vom 15. April bis zum 15. Oktober, dürfen *Zentral- und Etagenheizungsanlagen für Wohnungen und Büros* aller Art nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in Betrieb gesetzt werden.

Der Betrieb der Anlagen während der in Absatz 1 genannten Zeiträume ist zulässig, wenn die Außentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Abenden um 18 Uhr unter $+ 10^{\circ}\text{C}$ sinkt sowie wenn sie bei plötzlichen Temperaturstörungen nicht mehr als $+ 5^{\circ}\text{C}$ beträgt.

Art. 2. In bezug auf sämtliche Heizungen gelten im übrigen die nachfolgenden Vorschriften:

Die *Raumtemperatur* ist der Zweckbestimmung der Räume anzupassen.

Für die nachstehend angeführten Räume sind folgende Temperaturen zulässig:

- a) Wohnungen: Wohnzimmer und Arbeitsräume 16 bis 18°C , Krankenzimmer 18°C oder nach ärztlicher Verordnung, Schlafzimmer 10°C (diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Gastgewerbe und die Hotellerie);
- b) Altersasyle: Wohnräume 18 bis 20°C , Schlafzimmer 12 bis 14°C ;
- c) Schulen: Schulzimmer 16 bis 18°C ;
- d) Büros aller Art 16 bis 18°C ;
- e) Werkstätten, Laboratorien usw. 10 bis 18°C je nach Beschäftigungsart.

In den vorstehend nicht genannten Räumen ist die Temperatur möglichst niedrig zu halten.

Unbenutzte Räume dürfen nur so weit erwärmt werden, als zur Vermeidung des Einfrierens erforderlich ist (5 bis 8°C).

Diese Temperaturen sind *Höchsttemperaturen*, und es besteht kein Anspruch darauf, daß sie immer erreicht werden.

Art. 3. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften

der Art. 1 und 2 gewähren. Es kann diese Befugnis auf die Kantone übertragen.

Art. 4. Der Vermieter ist dem Mieter gegenüber nicht verpflichtet, an Stelle der *Heizungsanlagen*, die gemäß Art. 1 nicht in Betrieb gesetzt werden dürfen, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben. Er ist auch nicht verpflichtet, andere Anlagen einzurichten und zu betreiben, um die in Art. 2 aufgeführten Temperaturen immer erreichen zu können.

Sofern der Vermieter die Heizung übernommen hat, wird er dem Mieter durch Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung nicht haftbar. Sind die Heizungskosten im Mietzins inbegriffen, so sind, wenn eine Verständigung zwischen Vermieter und Mieter nicht möglich ist, vom Mieter die effektiven Heizungskosten zu bezahlen, und es ist der Mietzins um die effektiven Heizungskosten im Winter 1938/1939 zu kürzen.

Art. 5. Vorhandene *Doppelfenster* sind anzubringen, bevor die Heizung in Betrieb gesetzt wird.

Undichte Türen und Fenster sind in geeigneter Weise abzudichten.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ist ermächtigt, im Interesse der Brennstoffersparnis Vorschriften über den Betrieb der Heizungsanlagen, die Außerbetriebsetzung von unbenutzten Heizungssträngen, die Lüftung sowie über die Reihenfolge der Beheizung von Hotelzimmern zu erlassen.

Art. 6. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ist ermächtigt, die nötigen *Kontrollmaßnahmen* anzuordnen und Erhebungen durchzuführen.

Art. 8. Diese Verfügung tritt am 15. September 1941 in Kraft.

WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Für den genossenschaftlichen Wohnungsbau

Der Kommunaltag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der am 14. September in Luzern stattfand, nahm die folgenden Thesen an, die sich für eine energische Förderung genossenschaftlichen Wohnungsbaues aussprechen:

1. In verschiedenen industriellen Ortschaften der deutschen Schweiz hat der Wohnungsvorrat so stark abgenommen, daß der Zustand der *Wohnungsnot* entweder schon erreicht ist oder bald erreicht sein wird.

2. Der spekulative Wohnungsbau, der vor dem Kriege hauptsächlich Wohnungen für Kapitalanlagen und nicht für die Bedürfnisse der Wohnenden erstellt hat, versagt heute, weil die neu erstellten Wohnungen infolge der Verteuerung der Baukosten, die gleichzeitig mit einer durch die Rohstoffknappheit bedingten Senkung des Komforts verbunden ist, nicht genügend Rendite und sichere Kapitalanlagen versprechen.

3. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig als die fehlenden Wohnungen durch den *genossenschaftlichen oder kommunalen Wohnungsbau* erstellen zu lassen. Erfahrungen früherer Zeit beweisen, daß der gemeinnützige genossenschaftliche Wohnungsbau vorzuziehen ist.

4. Der *genossenschaftliche Wohnungsbau* wird aber heute gesunde, auch für kinderreiche Familien berechnete Wohnungen nur herstellen können, wenn die Verteuerung der Baukosten durch öffentliche Beiträge ausgeglichen wird. Es ist daher unerlässlich, daß durch Bund, Kanton und Gemeinden für den genossenschaftlichen Wohnungsbau II. Hypotheken, wenn nötig zinsfrei oder zu ganz niedrigem Zinsfuß, zur Verfügung gestellt und daß Beiträge à fonds perdu geleistet werden.

5. Nachdem der spekulative Wohnungsbau zu gewissen Zeiten aus rein finanzkapitalistischen Erwägungen heraus eine sinnlos große Wohnungsreserve geschaffen hat, welche den Bauapparat aufblähte und schließlich neben einer großen Zahl von Arbeitslosen einen zerrütteten Wohnungsmarkt zurückließ, kann die Wohnungsproduktion zukünftig nicht mehr dem Zu-

fall und der finanzkapitalistischen Erwägung überlassen werden; sie muß dem Bedürfnis der Wohnenden angepaßt werden. Der Kommunaltag verlangt daher von den Bundesbehörden den Erlaß von Vorschriften, welche die Gemeinden ermächtigen, die Wohnungsproduktion dem Bedürfnis anzupassen und planmäßig zu leiten. Die Bevorzugung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues sichert die Gemeindeverwaltungen vor unangenehmen Überraschungen finanzieller und allgemein volkswirtschaftlicher Art, garantiert den Wohnenden einen genügenden Wohnungsvorrat billiger Wohnungen und sichert dem Baugewerbe Arbeit, ohne es zu kostenvertuernden Beitragsleistungen bei sogenannten Handwerker-genossenschaften und Beteiligungen zu zwingen.

6. Die genossenschaftlichen Siedelungen gewährleisten nicht nur eine *volksgesundheitliche klare Lösung des Wohnungsproblems*, sondern auch die organische Eingliederung der Siedlung in das Stadtbild; sie dienen der Stadt und der Regionalplanung. Den Gemeindeverwaltungen wird daher empfohlen, diesen Siedelungen so weit als möglich entgegenzukommen. (Abgabe billigen Bodens, Baurecht usw.)

7. Bis zur Sicherung einer genügenden Wohnungsreserve müssen die von der Wohnungsnot betroffenen Gemeinden ermächtigt werden, durch den Erlaß von *Mieterschutzbestimmungen* das Kündigungsrecht der Vermieter einzuschränken. Unter allen Umständen muß am Verbot der Mietzinssteigerungen festgehalten werden.

8. Der Kommunaltag erblickt in allen polizeilichen Maßnahmen (Einschränkung des Kündigungsrechts und der Freizügigkeit) nur einen Notbehelf. Wichtiger ist die Sicherung einer genügenden, planmäßigen und ausschließlich nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Produktion gesunder Wohnungen für das Volk. Er verlangt daher vom Bundesrat den sofortigen Erlaß eines auf die Vollmachten sich stützenden Bundesratsbeschlusses zur *Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues*.